

eine Diöcesan-Synode, dann alle vier Jahre eine allgemeine Synode am Sitze des Consistoriums, unter der Leitung eines Mitgliedes des Ober-Consistoriums, † zur Berathung über innere Kirchenangelegenheiten †, in Gegenwart eines königlichen Commissaire's, welcher jedoch an den Berathungen selbst keinen Antheil zu nehmen hat, gehalten werden.

Siebenundzwanzigste Verfassungsänderung. S. oben S. 20. Das Gesetz, die protest. Generalsynoden betr. v. 4. Juni 1848 bestimmt in

Art. I.

Dem §. 7. des Edictes über die innern kirchlichen Angelegenheiten der protestantischen Kirche in dem Königreiche vom 26. Mai 1818 ist der Zusatz beizufügen:

„Die allgemeinen Synoden der Consistorial-Bezirke Ansbach und Bayreuth können auf Antrag des Oberconsistoriums mit königlicher Genehmigung in eine ungetrennte, an einem geeigneten Orte in einem dieser Bezirke abzuhaltende Versammlung vereinigt werden.“

Art. II.

In demselben §. 7. sind die Worte:

„zur Berathung über innere Kirchenangelegenheiten“

durch die Worte:

„zur Berathung über Angelegenheiten der protestantischen Kirche des Königreichs Bayern“

zu ersetzen.

§. 8.

Die theologische Prüfungs-Commission für die Aufnahme-Prüfung der Protestantischen Pfarramts-Candidaten bleibt in Ansbach mit dem Consistorium daselbst, so wie in Speyer mit dem dortigen Consistorium für die Candidaten aus dem Rheinkreise, verbunden. Derselben sind auch die Anstellungs-Prüfungen in den jährlich auszuschreibenden Concurd-Terminen übertragen.

| Es soll dabei rücksichtlich der Fragen und Aufgaben der Censur und Classification ein analoges Verfahren, wie bey den Prüfungen der Candidaten für den Staatsdienst, nach der Verordnung vom 9ten December 1817 beobachtet und eingeleitet werden. Im Uebrigen verbleibt es bey der Instruktion über die Prüfung

Sp. 440